

VI. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung

Antrag vom 6. Juni 2005

SVP-Fraktion (Sprecher: Alder-St.Gallen)

II. (Änderung des Volksschulgesetzes vom 13. Januar 1983):

Art. 2 Abs. 3 Festhalten am geltenden Recht.

Art. 9bis Festhalten am geltenden Recht.

Begründung:

Gemäss Volksschullehrplan des Kantons St.Gallen hat die Volksschule dafür zu sorgen, dass die Lernenden am Ende der obligatorischen Schulzeit fähig sind, in eine Mittelschule oder ins Erwerbsleben überzutreten. Wer dieses Ziel aus entwicklungsbedingten Gründen nicht erreichen kann, muss in einem zusätzlichen Volksschuljahr die Möglichkeit haben, sich die dazu nötigen Kompetenzen anzueignen.